



RELIGIONSLEHRER/INNEN WISSEN BESCHIED

Rechtsfragen zu Religionsunterricht
und Schulgottesdienst am Berufskolleg

FÜR DEIN LEBEN GERN.

 **BISCHÖFLICHES
GENERALVIKARIAT**
KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM MÜNSTER

HERAUSGEBER

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT MÜNSTER

Hauptabteilung Schule und Erziehung

Abteilung Religionspädagogik

Kardinal-von-Galen-Ring 55, 48149 Münster

Fon 0251 495-417

E-Mail kluck@bistum-muenster.de

Web www.bistum-muenster.de/religionspaedagogik

Redaktion

Dr. Andreas Hellgermann

Bettina Kluck

Dr. Christian Schulte

Karl-August Valk

Renate Weiß

Bilder

© [Corgarashu-Fotolia.com](https://www.corgarashu-fotolia.com)

Gestaltung

Castenow GmbH, Düsseldorf

Redaktionsschluss

31. Juli 2018

Hinweis

Die Falllösungen in dieser Broschüre erheben keinen Anspruch auf rechtliche Verbindlichkeit.

Das verwendete Papier ist aus 100 % Altpapier hergestellt und erfüllt dazu sämtliche Anforderungen des Umweltlabels „Blauer Engel“ nach RAL-UZ 14 mit der Zertifikat-Nummer 23490.



VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Religionsunterricht bietet den Schülerinnen und Schülern Positionen aus dem christlichen Glauben heraus am Berufskolleg an und thematisiert Lebens-, Glaubens-, Berufs- und Weltanschauungsfragen. Dabei nimmt er die unterschiedlichen Vorerfahrungen der Schülerinnen und Schüler mit Kirche und Religion ernst. Gerade die Befähigung zu einem begründeten Urteil in Glaubens- und Lebensfragen gehört zu den anspruchsvollsten Zielen des Religionsunterrichts. Im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist der Religionsunterricht konfessioneller Religionsunterricht. Art. 7 Abs. 3 bestimmt, dass dessen Ziele und Inhalte im Rahmen des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages von der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft verantwortet werden.

Getragen von der christlichen Hoffnung ermutigt der Religionsunterricht zu einem Handeln in Solidarität mit den Menschen und in Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Er fördert die Kompetenz, die christliche Botschaft in herausfordernden Situationen zugleich als Hoffnungszusage und als kritisches Potenzial zu begreifen sowie das eigene Handeln sachgemäß und sozial verantwortlich zu gestalten. Christliche Zeugnisse und Traditionen werden dabei als mögliche Antworten auf existentielle Anforderungen des beruflichen, privaten und gesellschaftlichen Lebens reflektiert.

Oftmals drängen sich im Kontext des Religionsunterrichts bei den Religionslehrerinnen und Religionslehrern, den Schulleitungen, den Betrieben und nicht zuletzt bei den Schülerinnen und Schülern Fragen auf, die in der täglichen Praxis nicht einfach zu beantworten sind. Lehrerinnen und Lehrer für Katholische Religionslehre werden mit vielfältigen unterschiedlichen Herangehensweisen und zum Teil pragmatisch-kreativen, aber nicht immer rechtlich einwandfreien Lösungen konfrontiert; hier gilt es kompetent und professionell Auskunft zu geben, einer möglichen Beeinträchtigung, Vereinnahmung oder gar Instrumentalisierung des Religionsunterrichts vorzubeugen und Rechtssicherheit zu schaffen.

Mit der vorliegenden Zusammenstellung von verschiedenen Anfragen und Herausforderungen aus dem Schulalltag möchten wir die rechtlichen Fragen zum katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs aufgreifen und neben der Darstellung der Rechtslage auch

Lösungsvorschläge unterbreiten. Da die Probleme und Fragen immer in konkreten Zusammenhängen auftauchen, haben wir uns an Fallbeispielen orientiert. Wir hoffen, dass damit fast alle Fragen beantwortet werden können. Dies entspricht zumindest unseren eigenen Erfahrungen aus der Arbeit in der Schule. Darüber hinaus stehen die Bezirksbeauftragten an Berufskollegs im Bistum Münster sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Religionspädagogik des Bischöflichen Generalvikariats Ihnen zur weiteren Beratung und zur Hilfe in Einzelfällen gern zur Verfügung.

Für die kritische Durchsicht der Broschüre möchten wir an dieser Stelle Dr. Thomas Böhm vom Institut für Lehrerfortbildung in Essen, Christian Hörstrup aus der Rechtsabteilung des Bischöflichen Generalvikariats Münster und Monika Appler, Hauptdezernentin bei der Bezirksregierung Münster, danken.

Verweisen möchten wir auch auf den „Leitfaden für Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufskollegs und solche, die es werden wollen“, herausgegeben vom VKR (Verband katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer an berufsbildenden Schulen e. V.) Diözesangemeinschaft Münster, zuletzt überarbeitet im November 2016¹. In diesem Leitfaden finden sich neben rechtlichen Erläuterungen zum Religionsunterricht auch Hinweise auf Material für den Unterricht und weitere Unterstützungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel schulpastorale Angebote.

Münster, September 2018

DR. CHRISTIAN SCHULTE

Bischöfliches Generalvikariat Münster
Leiter der Abteilung Religionspädagogik

1) <https://www.v-k-r.de/export/sites/vkr/content/galleries/downloads/nrw-dg-muenster-flyer.pdf> (21.09.2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Duale Berufsausbildung

| | | |
|-----------------|---|-----------------|
| Fall 1.1 | Einflussnahme eines Betriebs auf den Religionsunterricht | Seite 8 |
| Fall 1.2 | Anrechnung des Berufsschulunterrichts auf die Arbeitszeit im Betrieb | Seite 9 |
| Fall 1.3 | Befreiung vom Religionsunterricht, Organisation und Inhalt des Religionsunterrichts | Seite 10 |
| Fall 1.4 | Konfessionalität des Religionsunterrichts | Seite 12 |
| Fall 1.5 | Befreiung vom Religionsunterricht in der Blockwoche | Seite 14 |

2. Vollzeit Schulformen einschließlich Berufliches Gymnasium

| | | |
|-----------------|--|-----------------|
| Fall 2.1 | Teilnahme am Religionsunterricht und Leistungsbewertung | Seite 16 |
| Fall 2.2 | Praktikum in der Fachoberschule für Gesundheit und Soziales | Seite 17 |
| Fall 2.3 | Berücksichtigung der Note im Fach Katholische Religionslehre bei der Fachhochschulreife | Seite 18 |
| Fall 2.4 | Konfessioneller Religionsunterricht und das Ersatzfach Praktische Philosophie | Seite 19 |
| Fall 2.5 | Katholische Religionslehre als schriftliches Prüfungsfach (Grundkurs) im Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales | Seite 21 |
| Fall 2.6 | Bildungsgangübergreifende Zusammensetzung eines Kurses Katholische Religionslehre | Seite 22 |

3. Fragen zur allgemeinen Organisation des Religionsunterrichts

| | | |
|-----------------|--|-----------------|
| Fall 3.1 | Religionsunterricht und kirchliche Bevollmächtigung | Seite 24 |
| Fall 3.2 | Konfessionalität des Religionsunterrichts | Seite 25 |
| Fall 3.3 | Befreiung vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen | Seite 26 |
| Fall 3.4 | Multireligiöser Abschlussgottesdienst | Seite 27 |
| Fall 3.5 | Kürzung des Religionsunterrichts | Seite 28 |

4. Rolle als Religionslehrkraft – Kirchliche Bevollmächtigung **Seite 31**

Anhang

| | | |
|-----------------------|--|-----------------|
| | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszüge) | Seite 32 |
| | Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Auszüge) | Seite 33 |
| | Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Auszüge) | Seite 34 |
| | Jugendarbeitsschutzgesetz (Auszüge) | Seite 36 |
| | Berufsbildungsgesetz (Auszüge) | Seite 37 |
| BASS 12-05 Nr. 1 | Religionsunterricht an Schulen (Auszüge) | Seite 38 |
| BASS 13-33 Nr. 1.1 | Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) (Auszüge) | Seite 42 |
| BASS 13-63 Nr. 4 | Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren – Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs („Fit für Mehr“) | Seite 50 |
| BASS 14-16 Nr. 1 | Schulgottesdienst | Seite 52 |
| | Codex des kanonischen Rechtes (Auszüge) | Seite 53 |

1. DUALE BERUFSAUSBILDUNG

Fall 1.1 – Einflussnahme eines Betriebs auf den Religionsunterricht

Der Ausbilder des Kfz-Betriebs M. & Söhne ruft im Berufskolleg in D. an und fordert den Schulleiter auf, seinen Auszubildenden Patrick K. nicht wie von der Religionslehrerin Margit W. unterrichtlich geplant, an einem Informationsbesuch in der Moschee vor Ort teilnehmen zu lassen, sondern ihn stattdessen in den Betrieb zu schicken.

Rechtliche Lage

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen, ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. (Art 7.3 GG)

Das Ministerium erlässt die Unterrichtsvorgaben für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft. (Schulgesetz NRW § 31 Abs. 2)

Im Berufskolleg ergänzen die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Die Summe der Unterrichtsstunden des Religionsunterrichtes ist festgeschrieben in der Anlage A der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs. (BASS 13-33 Nr. 1.1)

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Nach diesen gesetzlichen Vorgaben ist der Religionsunterricht ein ordentliches Lehrfach. Somit gilt wie für andere Fächer auch, dass Ausbildungsbetriebe oder andere kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Organisation oder die inhaltliche Gestaltung des Unterrichtes haben. Vielmehr soll die Berufsschule mit dem Lernort Betrieb kooperieren. Die jungen Menschen sollen Fähigkeiten entwickeln, die neben Fachkompetenzen auch persönliche Orientierung bieten können. Dazu gehören heute zunehmend Fragen der Auseinandersetzung mit anderen Religionen und Konfessionen; dies wird im Rahmen der Didaktischen Jahresplanung festgelegt.

„Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht gemäß § 31 Abs. 6 SchulG befreit sind.“

(BASS 12-05 Nr. 1, 7.1)

Schließlich eröffnet sich hier dem Schulleiter wie den betroffenen Lehrkräften die Chance, im Dialog mit dem dualen Ausbildungspartner Sinn und Möglichkeiten des Religionsunterrichts darzustellen. Hier kann die Fachkonferenz bzw. die Bildungsgangkonferenz ebenso eine Gesprächsbasis bieten wie die Diskussion in der jeweiligen Innungsversammlung.

Fall 1.2 – Anrechnung des Berufsschulunterrichtes auf die Arbeitszeit im Betrieb

An einem Berufsschultag fällt Unterricht aus und die Klasse hat nur fünf Unterrichtsstunden, davon eine Stunde Religion (keine Randstunde). Der Schreinermeister Karsten T. fordert, dass sein Auszubildender Marcus H., der sich vom Religionsunterricht befreien ließ, nachmittags im Betrieb arbeitet.

Rechtliche Lage

Im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), § 8, sind die Arbeitszeiten der Auszubildenden festgelegt. Danach darf der Minderjährige pro Woche 40 Stunden, pro Tag acht Stunden (maximal fünf Tage/Woche) arbeiten.

Der/die volljährige Auszubildende darf pro Woche max. 48 Stunden, pro Tag acht Stunden (maximal sechs Tage/Woche) arbeiten.

Für die Berufsschule muss der Arbeitgeber die/den Auszubildende/n freistellen.

Der Schüler/die Schülerin ist zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet, soweit er/sie nicht gemäß § 31 Abs. 6 SchulG befreit ist. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren.

(BASS 12.05 Nr. 1, 7.2)

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Zwar hat die Schule den Ausbildungsbetrieb über die Schulzeiten zu informieren, doch gibt es keine Verpflichtung zur unaufgeforderten Mitteilung über die Befreiung vom Religionsunterricht an den Ausbildungsbetrieb. Jedoch hat der Auszubildende den Betrieb zu informieren. Die Befreiung wird auf dem Zeugnis ersichtlich.

Liegt der Religionsunterricht in Randstunden, ist der/die Auszubildende auf jeden Fall verpflichtet, am Unterrichtstag im Betrieb zu arbeiten, wenn er/sie vom Religionsunterricht befreit ist und an weniger als fünf Unterrichtsstunden teilnimmt.

Fall 1.3 – Befreiung vom Religionsunterricht, Organisation und Inhalt des Religionsunterrichts

Helga Z., Ausbildungsleiterin eines kaufmännischen Betriebs, ist der Ansicht, dass die inhaltliche Konzeption des Religionsunterrichts am Berufskolleg, an dem ihre Auszubildenden teilnehmen, nicht im Interesse der Wirtschaft ist und verfolgt mehrere Interessen:

- 1. Wenn es möglich ist, soll der Religionsunterricht in Randstunden erteilt werden, damit ihre Auszubildenden sich abmelden können, um stattdessen im Betrieb zu arbeiten. Sie würde ihre Auszubildenden anweisen, sich vom Religionsunterricht abzumelden.**
- 2. Sollte es nicht möglich sein, dass der Religionsunterricht in Randstunden erteilt wird, sollen im Rahmen des Religionsunterrichtes wenigstens Kompetenzen für eine korrekte Arbeitshaltung entwickeln werden (zum Beispiel Pünktlichkeit, Ordnung, Aufrichtigkeit ...)**

Rechtliche Lage

Zu 1. und 2. nimmt der RdErl. „Religionsunterricht an Schulen“ Stellung:

„7.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht gemäß § 31 Abs. 6 SchulG befreit sind.

7.2 Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren.“

(BASS 12-05 Nr. 1)

Danach darf der Betrieb keinen Einfluss auf die Gewissensentscheidung der/des Auszubildenden nehmen. Das Schulministerium NRW fasst die bereits dargestellte Rechtslage von Art. 7 GG, Art. 14 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verf NRW) und dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) zum bekenntnisorientierten Religionsunterricht folgendermaßen zusammen:

„Der Religionsunterricht in einem Bekenntnis wird allgemein vom Schulministerium eingeführt. Der jeweilige Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit Grundsätzen der Kirche/Religionsgemeinschaft erteilt. Vom Ministerium wird in Zusammenarbeit mit der Schulauf-

sicht und den Kirchen oder Religionsgemeinschaften auf die ordnungsgemäße Erteilung geachtet.“²

Der organisatorische Rahmen zur Erteilung des Religionsunterrichts (zum Beispiel die Vermeidung von Randstunden, Blockung, etc.) muss dem jeweiligen Berufskolleg überlassen werden. Eine inhaltliche Einflussnahme durch Betriebe oder externe Organisationen verbietet sich, da der Religionsunterricht eine Gemeinschaftsaufgabe des Staates und der Religionsgemeinschaften ist. Die Religionsgemeinschaften haben demnach eine inhaltliche Mitverantwortung. Die inhaltlichen Vorgaben werden durch die Bildungspläne/Lehrpläne gegeben.

„Religionsunterricht bietet mehr als ethische Orientierung. Neben der Vermittlung von grundlegendem Wissen über die eigene Religion und ihren kulturellen und historischen Kontext schaut der Religionsunterricht hinter die ‚ersten‘ und die ‚letzten‘ Dinge, gerade auch dort, wo andere Wissenschaften keine Antworten geben können.“³

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Einer Einflussnahme auf rechtlich unverzichtbare Elemente des Religionsunterrichts (zum Beispiel die Gewissensentscheidung des Schülers) sollte in jedem Fall deutlich begegnet werden. Konstruktiven Anfragen von externer Seite hinsichtlich bestimmter religiöser oder ethischer Aspekte sollten sich die Beteiligten nicht grundsätzlich verweigern. Dabei bietet sich eine Unterscheidung, je nach Nähe zu den Zielen und Inhalten des Religionsunterrichts, an. „Aufrichtigkeit“ dürfte diesen Zielen und Inhalten wesentlich näher stehen als „Pünktlichkeit“ und „Ordnung“. Hier ist im Dialog zwischen Betrieb und Religionslehrer/in vielleicht eine Unterstützung der in den Lehr- bzw. Bildungsplänen festgelegten und angestrebten Wertmaßstäben, Orientierung und persönlicher Identitätsbildung zu erreichen.

2) <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Unterricht/Lernbereiche-und-Faecher/Religionsunterricht/index.html> (21.09.2018)

3) ebenda

Fall 1.4 – Konfessionalität des Religionsunterrichtes

Am Berufskolleg in J. wird Religionsunterricht in der Ausbildungsvorbereitung und vermehrt in internationalen Förderklassen erteilt. Die Schulleitung bittet die Fachkonferenz Religion, hierfür Vorschläge zu erarbeiten. In der Konferenz gehen die Meinungen weit auseinander, zumal in der neu eingerichteten Klasse muslimische und jesidische, jedoch keine christlichen Schülerinnen und Schüler sind.

Rechtliche Lage

Das Fach Religionslehre wird sowohl in der Teilzeitform als auch in der Vollzeitform der einjährigen Ausbildungsvorbereitung (Anlagen A 2.1 bzw. A 2.2 der APO-BK) mit 40 Unterrichtsstunden unterrichtet. Diese Vorgabe gilt auch für die Internationalen Förderklassen, die ebenfalls nach den Grundlagen der Ausbildungsvorbereitung (VV zu Anlage A § 22.2.3 zu Absatz 3 der APO-BK, BASS 13-33 Nr. 1.1) unterrichtet werden.

Ein Ersatzunterricht (Praktische Philosophie) ist nicht vorgesehen.

Im Schulgesetz NRW, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011, wird übergangsweise die Möglichkeit dargestellt, islamischen Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach einzuführen, wenn ein Beirat unter Aufsicht des Ministeriums entscheidet, dass der Religionsunterricht den Grundsätzen im Sinne des Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG entspricht.

Zur Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler gilt:

„Die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel entscheidet die Religionslehrerin oder der Religionslehrer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler konfessionslos ist oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird.“

(BASS 12-05 Nr. 1, 5.2)

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Neben der rechtlichen Beurteilung gilt, dass in Internationalen Förderklassen – orientiert am Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung Vollzeit – die Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Unterricht in der Regelklasse verfügen und schulpflichtig im Sinne der Sekundarstufe II (Berufsschulpflicht) sind, unabhängig von der Bleibeperspektive.

In den internationalen Förderklassen sind die Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit einer Vielzahl von verschiedenen Religionen und Konfessionen im Unterricht konfrontiert. Dies sollte als Chance zur Auseinandersetzung mit interreligiösen Themen und zur Förderung von Toleranz, Offenheit und Kommunikation verstanden werden.

Die katholischen Bischöfe in Deutschland formulieren in ihrer Erklärung zur Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts vom 16.12.2016 das Ziel eines konfessionellen Unterrichts, der in ökumenischer Offenheit erteilt wird. Der katholische Religionsunterricht unterstützt in diesem Sinne die „Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit Anders- und Nicht-Gläubigen zu verständigen.“⁴ Die ökumenische Offenheit, die hier für die Kooperation mit dem evangelischen Religionsunterricht dargelegt wird, kann als exemplarisch gelten für einen offenen Umgang auch mit anderen Konfessionen und Religionen. Möglich wäre im oben beschriebenen Fall die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung katholischer Religionslehrer/innen. So würde auch jeder Eindruck einer Missionierung vermieden.

Wenn es überhaupt keine evangelischen oder katholischen Schülerinnen oder Schüler gibt, könnte die Schule im Differenzierungsbereich ein „freies Angebot“ machen.

4) vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.). Die deutschen Bischöfe Nr. 103. Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht. Bonn 2016. S. 10.

Fall 1.5 – Befreiung vom Religionsunterricht in der Blockwoche

Für die Auszubildenden des Hotels „Jägerhof“ (Köchinnen/Köche, Restaurantfachleute) findet der Berufsschulunterricht in Form von Blockwochen im Abstand von drei Wochen statt, in denen jeweils zwei Stunden Religionsunterricht erteilt werden. Zwei Auszubildende des „Jägerhofs“ haben sich vom Religionsunterricht abgemeldet. Der Ausbildungsbetrieb verlangt nun, dass die beiden Auszubildenden zwei Stunden mehr arbeiten, um die Freistunden zu kompensieren.

Rechtliche Lage

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) verpflichtet Auszubildende in § 15 „Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen“.

In Wochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden besteht ein Beschäftigungsverbot. 25 Unterrichtsstunden entsprechen einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. (§ 9, Abs. 1, Nr. 3 und Abs. 2, Nr. 2 JArbSchG)

Betriebliche Ausbildungsmaßnahmen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig. (§ 9, Abs. 1, Nr. 3 JArbSchG)

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Es zählt der tatsächlich erteilte Unterricht (in diesem Fall 25 Unterrichtsstunden). Der Ausbilder hat das Recht zu erfahren, wie viel Unterricht erteilt wurde.

Kurze Frage – kurze Antwort

Frage: Müssen muslimische Schüler das im Praxisunterricht zubereitete Essen probieren, auch wenn Schweinefleisch enthalten ist?

Antwort: Nein. Die Religionsfreiheit hat Vorrang, da es sich nur um ein Randphänomen des Unterrichts handelt und die Integrationsaufgabe der Schule nicht beeinträchtigt wird.

Frage: Wenn der Religionsunterricht in sogenannten „Randstunden“ erteilt wird, darf dann ein Betrieb darauf bestehen, dass eine Schülerin/ein Schüler statt der Teilnahme am Religionsunterricht seiner Arbeit im Betrieb nachgehen muss?

Antwort: Dies ist nur möglich, wenn die Schülerin/der Schüler sich ordnungsgemäß vom Religionsunterricht abgemeldet hat und kein Ersatzfach eingerichtet wurde.

2. VOLLZEITSCHULFORMEN EINSCHLIESSLICH BERUFLICHES GYMNASIUM

Fall 2.1 – Teilnahme am Religionsunterricht und Leistungsbewertung

Der nicht-christliche B. ist Schüler der HB11 am technisch orientierten Berufskolleg in N. B. ist vor kurzem mit seinen Eltern aus dem Ausland nach Deutschland gezogen und möchte hier seine Fachhochschulreife erwerben. B.s Deutschkenntnisse sind für die kurze Zeit, die er erst in Deutschland ist, recht gut, aber für den Erwerb der Fachhochschulreife stellen sie doch noch eine große Hürde dar. Zu Beginn des Schuljahres erläutert sein Klassenlehrer Michael H., der zugleich B.s Deutsch- und Religionslehrer ist, die Bedeutung des Religionsunterrichtes im Verhältnis zu anderen Fächern, beantwortet die Fragen der Schülerinnen und Schüler und verweist auf die Arbeit mit Situationen, die durch die neuen Lehrpläne gefordert wird. Michael H. verweist auch darauf, dass in diesem Zusammenhang phasenweise die Fächerbindung aufgelöst wird.

Nach dem Unterricht kommt B. zu Michael H. und teilt ihm mit, dass er nicht am Religionsunterricht teilnehmen wolle. Da Michael H. der Ansicht ist, dass eine gute Bindung an die Klasse und der kommunikative Austausch untereinander auch eine Möglichkeit des Deutschlernens eröffnet, lädt er B. ein, sich den Religionsunterricht doch erst einmal anzusehen, worauf sich B. auch einlässt. Im Laufe der Zeit wird B. immer interessierter und beteiligt sich gut am Unterricht. Was er jedoch nicht möchte, ist eine Note in Katholischer Religionslehre auf dem Zeugnis.

Rechtliche Lage

Ein nicht-christlicher Schüler bzw. ein Schüler einer anderen Konfession, der am Religionsunterricht teilnehmen möchte, muss sich grundsätzlich schriftlich bei der Lehrkraft anmelden. Die Lehrkraft entscheidet in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche.

Auch wenn der Schüler sich den Religionsunterricht nur kurz ansehen möchte, muss er über die rechtlichen Folgen informiert werden. (BASS 12-05 Nr. 5, 5.2)

Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird eine Note erteilt. (BASS 12-05 Nr. 6, 6.2)

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Der Schüler B. muss darauf hingewiesen werden, dass er sich bei der Lehrkraft anmelden muss. Die Anwesenheit in der Klasse und die Mitarbeit im Unterricht führt – bei hinreichender Beurteilungsgrundlage – zu einer Note.

Fall 2.2 – Praktikum in der Fachoberschule für Gesundheit und Soziales

Die Religionslehrerin Eva M. betreut den katholischen Schüler Noah B., der die Jahrgangsstufe 11 an der Fachoberschule für Gesundheit und Soziales besucht. Noah B. absolviert sein Praktikum in einem katholischen Kindergarten. Frau M. erreichen mehrere Anrufe von der Praktikumsbetreuerin, die berichtet, dass Noah B. sich weigere, mit den Kindern das Morgen- und das Tischgebet zu sprechen und die Gruppe in den Kindergottesdienst zu begleiten. Im Gespräch mit den Mitarbeiterinnen des Kindergartens und mit den Eltern einiger Kinder habe er geäußert, er halte Religion und insbesondere die Kirche für Unsinn. Die Kindergartenleitung werde das Praktikumsverhältnis kündigen. Damit müsste Noah B. die Fachoberschule verlassen.

Auch im Religionsunterricht, an dem Noah B. teilnimmt, wird die kritische Haltung des Schülers zum Thema „Religion und Kirche“ deutlich. Eva M. hält Noah B. durchaus für einen Schüler, der die schulischen Anforderungen der Fachhochschulreife erfüllen kann, und möchte den Schüler im Bildungsgang behalten.

Rechtliche Lage

Der Praktikumsvertrag wird zwischen der Einrichtung und dem Schüler/der Schülerin, bei Minderjährigen mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, geschlossen. Insofern kann die Einrichtung den Praktikumsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Damit sind die Voraussetzungen für den Besuch der Jahrgangsstufe 11 an der Fachoberschule nicht mehr erfüllt, es sei denn, der Schüler/die Schülerin findet zeitnah eine andere Praktikumsstelle.

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Aus rechtlicher Perspektive hat Eva M. auf den Praktikumsvertrag zwischen Noah B. und der katholischen Kindertagesstätte keinen Einfluss. Das Praktikum in einer katholischen Einrichtung betrifft den Religionsunterricht nur indirekt. Eva M. kann als Betreuungslehrerin jedoch die Vermittlung zwischen Praktikumsstelle und dem Schüler anbieten und im Fall der Auflösung des Praktikumsvertrages den Schüler bei der Suche nach einer Anschlusspraktikumsstelle unterstützen. Im Religionsunterricht sollte sie die Themen „religiöse Erziehung“, „die Bedeutung konfessioneller Kindertageseinrichtungen für die Gesellschaft und als Arbeitgeber im sozialen Bereich“ usw. aufgreifen und dem Schüler die Gelegenheit geben, einen begründeten Standpunkt dazu zu entwickeln. Hier empfiehlt sich ein Abgleich mit den Bildungsplänen.

Fall 2.3 – Berücksichtigung der Note im Fach Katholische Religionslehre bei der Fachhochschulreife

Der Schüler David P. besucht die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule in A. und sieht den katholischen Religionsunterricht nach eigenem Bekunden als gute Möglichkeit an, sich vom stressigen Berufsalltag zu erholen. Dem Hinweis auf eine schlechte Benotung seiner mündlichen Leistung begegnet er mit der Aussage, die Note im Fach Religion spiele bei der Fachhochschulreifeprüfung und der Durchschnittsnote auf dem Abschlusszeugnis keine Rolle.

Rechtliche Lage

Die APO-BK, Anlage C, § 18 Abs. 5 bestimmt, dass auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) eine Durchschnittsnote ausgewiesen wird, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei werden die Noten in den Fächern Sport und Religionslehre sowie im Differenzierungsbereich und in zusätzlichen Unterrichtsfächern nicht berücksichtigt. (BASS 13-33 Nr. 1.1)

In der APO-BK, Anlage C, § 18 Abs. 4 ist festgelegt, dass die Fachhochschulreifeprüfung nur bestanden wird, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. Ein „mangelhaft“ in nur einem Fach kann durch eine befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. (BASS 13-33 Nr. 1.1)

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Die Religionslehrerin, bzw. der Religionslehrer sollte David P. darüber informieren, dass auch eine mangelhafte Leistung im Religionsunterricht zum Nichtbestehen der Fachhochschulreifeprüfung führen, eine befriedigende Leistung jedoch eine mangelhafte Leistung in einem anderen Fach ausgleichen kann.

Fall 2.4 – Konfessioneller Religionsunterricht und das Ersatzfach Praktische Philosophie

Am Berufskolleg in I. kommt es in der Fachoberschule, die vierzünftig geführt wird, zu folgender Situation: Etwa die Hälfte der Schülerinnen und Schüler ist römisch-katholisch, 30 Prozent sind evangelisch, etwa 15 Prozent der Schülerinnen und Schüler gehören dem Islam an, die übrigen sind ohne Bekenntnis. Ein wechselnder Anteil der katholischen und evangelischen Schülerinnen und Schüler lässt sich erfahrungsgemäß vom konfessionellen Religionsunterricht befreien. Bei der Erstellung des Stundenplans werden daher vier Lerngruppen eingeplant, zwei Lerngruppen katholischer Religionsunterricht, eine Lerngruppe evangelischer Religionsunterricht und eine Lerngruppe Praktische Philosophie. Um die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres effektiv und organisiert auf die vier Lerngruppen zu verteilen, bestimmt die Bildungsgangleitung, dass sich in der ersten Schulwoche alle Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule in der Aula treffen. Dort stellen die Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie die Lehrkraft für Praktische Philosophie sich selbst und ihre Unterrichtsthemen für das nächste Schuljahr vor. Die Schülerinnen und Schüler können sich danach einer Lerngruppe zuordnen.

Rechtliche Lage

Für die Fachoberschule gilt:

„Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.“

(APO-BK, Anlage C 3, Rahmenstundentafel Fachoberschule für alle Bildungsgänge nach § 8 Nummer 1 und 2, BASS 13-33 Nr. 1.1)

Insofern ist die Einrichtung des Ersatzfaches Praktische Philosophie durch die APO-BK abgedeckt. Allerdings ist die Teilnahme am Unterricht der eigenen Konfession für die katholischen und evangelischen Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Der Religionsunterricht ist keine Wahlveranstaltung, erst die Abmeldung vom konfessionellen Religionsunterricht führt zur Teilnahme an einem Ersatzunterricht.

„7.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht gemäß § 31 Abs. 6 SchulG befreit sind.

7.2 Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter ent-

weder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren. Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts. [...]"
(BASS 12-05 Nr. 1)

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Wird die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht und am Ersatzfach Praktische Philosophie so organisiert wie im vorliegenden Fall, kann für die Schülerinnen und Schüler der falsche Eindruck entstehen, es handele sich beim Religionsunterricht um ein Wahlfach.

Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollten dem Eindruck der Beliebigkeit in Hinblick auf die Teilnahme am Religionsunterricht entgegenreten und sich gegen die geplante Form der Einteilung der Lerngruppen aussprechen.

Katholische und evangelische Schülerinnen und Schüler **müssen** am Fach Praktische Philosophie teilnehmen, **wenn** sie sich vom konfessionellen Religionsunterricht befreien lassen.

Muslimische und nicht-religionsgebundene Schülerinnen und Schüler **können** am konfessionellen Unterricht teilnehmen, sofern die Lehrkraft der Teilnahme zustimmt.

Fall 2.5 – Katholische Religionslehre als schriftliches Prüfungsfach (Grundkurs) im Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales

Am Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales in O. werden überwiegend katholische Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Der Anteil an evangelischen Schülerinnen und Schülern ist sehr gering, ein Grundkurs Evangelische Religionslehre ist in den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 nicht zustande gekommen, auch weil keine evangelische Religionslehrkraft zur Verfügung steht. Die Schulleiterin Frauke S. gibt die Anweisung, dass die katholischen Schülerinnen und Schüler das Fach Katholische Religionslehre nicht als drittes schriftliches Fach (Grundkurs) wählen dürfen. Sie begründet dies mit dem Hinweis, dass damit eine Ungleichbehandlung zwischen den katholischen und evangelischen Schülerinnen und Schülern vermieden werde. Die katholischen Schülerinnen und Schüler hätten mit dieser Regelung genauso viele Wahlmöglichkeiten für die schriftlichen Abiturprüfungen wie die evangelischen.

Rechtliche Lage

Gleichbehandlung bedeutet, gleiche Fälle gleich und ungleiche ungleich zu behandeln. Der Unterschied wurde hier nicht willkürlich herbeigeführt, sondern es handelt sich um zwangsläufig ungleiche Fälle. Die Entscheidung ist rechtswidrig, da vorhandene Wahlmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler nicht eingeschränkt werden dürfen, um „alle gleich schlecht zu stellen“. Für die Möglichkeit, einen Grundkurs Katholische Religionslehre zu wählen, ist nach dem Gesetz nicht Voraussetzung, dass auch ein evangelischer Grundkurs zustande kommt.

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Die Schülerinnen und Schüler, aber auch die beteiligten Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollten diese Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten nicht hinnehmen und das Gespräch mit Schulleiterin Frauke S. suchen. Gegebenenfalls können sie die Unterstützung des zuständigen Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs, des/r zuständigen Referent/in in der Abteilung Religionspädagogik im Bischöflichen Generalvikariat Münster, beim zuständigen evangelischen Schulreferat oder bei der zuständigen Bezirksregierung einfordern.

Fall 2.6 – Bildungsgangübergreifende Zusammensetzung eines Kurses Katholische Religionslehre

Am Berufskolleg in L. ist es möglich, die Allgemeine Hochschulreife entweder im Beruflichen Gymnasium Informatik (D 21) oder im Beruflichen Gymnasium Ernährung (D 19) zu erwerben. Beide Bildungsgänge sind einzügig. Etwa 70 Prozent der Schülerinnen und Schüler sind evangelisch, 20 Prozent katholisch und 10 Prozent muslimisch. Der Schulleiter Gerd T. bestimmt, dass drei Kurse gebildet werden: zwei Kurse Evangelische Religionslehre (jeweils D 21 und D 19) und ein Kurs Katholische Religionslehre. Der katholische Kurs setzt sich aus den katholischen und muslimischen Schülerinnen und Schülern aus beiden Bildungsgängen zusammen. Die katholische Lehrkraft Kirsten V. lehnt es ab, den so zusammengesetzten Kurs zu unterrichten. Sie sieht keine Möglichkeit, den in den Bildungsplänen geforderten Berufsbezug zu gewährleisten.

Rechtliche Lage

Auch hier ist auf den Erlass zum Religionsunterricht an Schulen zu verweisen:

„4.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich im Umfang der in den Stundentafeln vorgesehenen Wochenstundenzahl zu unterrichten. Die Klassenbildungsrichtwerte gemäß § 6 VO zu § 5 SchOG (BASS 11-11 Nr. 1) sind bei der Bildung von Lerngruppen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Soweit erforderlich und pädagogisch vertretbar, sind Schülerinnen und Schüler in klassenübergreifenden Lerngruppen zu unterrichten. Jahrgangsübergreifende Gruppen sollen nur in Ausnahmefällen gebildet werden.“

„8.2 Im Berufskolleg ergänzen die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der zeitliche Umfang des Religionsunterrichts ergibt sich aus den Anlagen zur APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1, 1).“ (BASS 12-05 Nr. 1)

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Eine gemeinsame Beschulung ist von der Ausgangslage schon deshalb nicht möglich, weil hier unterschiedliche Bildungspläne zum Tragen kommen; der Berufsbezug als Begründung ist hier nicht zutreffend.

Kurze Frage – kurze Antwort

- Frage:** Darf bei einer mündlichen Prüfung im Fach Katholische Religionslehre (4. Fach) im Beruflichen Gymnasium ein evangelischer Religionslehrer als Schriftführer Mitglied der Prüfungskommission sein, wenn keine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für Katholische Religionslehre zur Verfügung steht?
- Antwort:** Das ist nicht möglich. Auch der Schriftführer muss die Lehrbefähigung für Katholische Religionslehre (Fakultas) haben.
- Frage:** Dürfen muslimische Schülerinnen oder Schüler, die am Religionsunterricht teilgenommen haben, schriftliches und mündliches Abitur im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre machen?
- Antwort:** Ja, die Zugehörigkeit zum Bekenntnis ist keine Voraussetzung für die Prüfungszulassung.
- Frage:** Nach Anlage E ist in der Fachschule Sozialpädagogik das Fach Religionsunterricht bzw. Religionspädagogik Teil der Ausbildung und daher verpflichtend. Kann sich die/der Studierende vom Unterricht befreien lassen?
- Antwort:** Eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann Art. 4 GG sowie Art. 14 Verf NRW nicht außer Kraft setzen. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist möglich, von der Religionspädagogik nicht. Hier müssen eventuell andere Unterrichtsformen zur Aneignung der religionspädagogischen Inhalte gefunden werden.
- Frage:** Ist es für die Zulassung zur Abiturprüfung ausreichend, wenn Schülerinnen und Schüler nur in der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums das Fach Katholische Religionslehre, in der Einführungsphase aber stattdessen ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt haben?
- Antwort:** Nein. Die Bedingung für die Abiturprüfung ist das Einbringen der vier Kurse, die gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel ausgewiesen sind. (BASS 13-33 Nr. 1.1/ Nr. 1.2 Anlage D)
- Frage:** Können die Schülerinnen und Schüler im Beruflichen Gymnasium auch am RU der anderen Konfession teilnehmen, wenn sich zum Beispiel nur fünf evangelische Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase angemeldet haben und dafür kein eigener Kurs eingerichtet werden kann?
- Antwort:** Ja, mit Einverständnis des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin. (BASS 12-05 Nr. 5, 5.2)
Es muss für diese Anzahl kein eigener evangelischer Kurs eingerichtet werden. (BASS 12-05 Nr. 1, 1.3)

3. FRAGEN ZUR ALLGEMEINEN ORGANISATION DES RELIGIONSUNTERRICHTS

3.1 – Religionsunterricht und kirchliche Bevollmächtigung

Hannes G. möchte aus Gewissensgründen nicht mehr das Fach Katholische Religionslehre unterrichten und seine kirchliche Bevollmächtigung zurückgeben. Seine Kollegin Anna C. hat zwar keine entsprechende Lehrbefähigung, engagiert sich aber in ihrer Kirchengemeinde und möchte gerne den Religionsunterricht übernehmen.

Rechtliche Lage

Lehrerinnen und Lehrer unterrichten in der Regel in den Fächern, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Ihre Einsatzwünsche sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Unterricht zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen und in bestimmten Fächern oder auf die Leitung einer bestimmten Klasse besteht nicht.

Wenn es zur Vermeidung von Unterrichtsausfall oder aus pädagogischen Gründen geboten ist und die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen vorliegen, sind Lehrerinnen und Lehrer dazu verpflichtet, Unterricht auch in Fächern zu erteilen, für die sie im Rahmen ihrer Ausbildung keine Lehrbefähigung besitzen. Eine Verpflichtung zur fachfremden Erteilung von Religionsunterricht besteht nicht:

„Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

(Verf NRW Art. 14, Abs. 1)

Beurteilung / Lösungsvorschlag

In Absprache und wenn möglich nach einem persönlichen Gespräch mit einer zuständigen Referentin bzw. einem zuständigen Referenten der Abteilung Religionspädagogik im Bischöflichen Generalvikariat Münster sollte Hannes G. seine kirchliche Bevollmächtigung zurückgeben. Er kann dann nicht mehr im Religionsunterricht eingesetzt werden. Anna C. hat die Möglichkeit, an einem Zertifikatskurs vom Institut für Lehrerbildung in Essen-Werden teilzunehmen, um nach Absolvierung die Unterrichtserlaubnis im Fach Katholische Religionslehre zu erlangen.

Fall 3.2 – Konfessionalität des Religionsunterrichtes

Die Fachoberschulklasse des Berufskollegs in W. besteht aus 20 Schülerinnen und Schülern. Zwölf sind katholisch, sieben evangelisch, ein Schüler ist konfessionslos. Der Religionsunterricht wird für alle Schülerinnen und Schüler im Klassenverband erteilt. Der Schulleiter Wolfgang R. möchte, dass der katholische Religionslehrer Christoph P. in der Klasse „ökumenische Religionslehre“ unterrichtet.

Rechtliche Lage

„Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören.“

(BASS 12-05 Nr. 1, 5.1)

Folglich gibt es keinen „ökumenischen“ Religionsunterricht.

„Katholische und Evangelische Religionslehre sind als ordentliche Lehrfächer im Falle von notwendigen Unterrichtskürzungen gegenüber anderen Fächern nicht zu benachteiligen; d. h. dass Lehrpersonen mit katholischer bzw. evangelischer Religionslehre in diesem Fach in gleichem Maße einzusetzen sind wie in ihrem weiteren Fach bzw. in ihren weiteren Fächern.

Wenn aus nachweisbar zwingenden schulischen Gründen der erforderliche konfessionelle Unterricht in einem der beiden Fächer zeitweise nicht erteilt werden kann, kann Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, am Unterricht der anderen Konfession teilzunehmen. Hierzu muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schüler und Schülerinnen sowie der aufnehmenden Lehrperson vorliegen und den Beteiligten klar sein, dass es sich hierbei um Religionsunterricht der anderen Konfession handelt. Die Möglichkeit einer solchen Öffnung des konfessionellen Religionsunterrichts darf nicht für organisatorische Maßnahmen wie die Bildung konfessionsübergreifender Gruppen missbraucht werden. (...)

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1/2000. 13, Seite 21)

Mit Änderung des RdErl. v. 20.06.2003 (BASS 12-05 Nr. 1) vom 15.08.2017 durch Ergänzung von Nr. 6 (Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht) wird unter bestimmten Voraussetzungen der konfessionell-kooperative Religionsunterricht möglich; Berufskollegs können voraussichtlich Anfang 2020 Anträge für das Schuljahr 2020/21 stellen.

Fall 3.3 – Befreiung vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen

Eine Klasse am Berufskolleg in G. besteht aus 30 Schülerinnen und Schülern. 20 sind katholisch, sechs evangelisch, drei muslimischen Bekenntnisses, eine Schülerin ist konfessionslos. Dieter S., der katholische Religionslehrer der Klasse, erklärt sich bereit, die evangelischen und muslimischen Schülerinnen und Schüler, die am katholischen Religionsunterricht teilnehmen wollen, in seinen Unterricht aufzunehmen. Nach drei Wochen möchten aber zwei katholische Schüler, drei evangelische Schüler und eine muslimische Schülerin nicht mehr am Religionsunterricht teilnehmen und berufen sich auf den Gewissensentscheid.

Rechtliche Lage

Die Tatsache, dass sich Schülerinnen und Schüler aus Gewissensgründen vom Religionsunterricht befreien lassen können, gilt nur für die Schülerinnen und Schüler, deren Konfession auch dem ihnen erteilten Religionsunterricht entspricht, in diesem Fall für die beiden katholischen Schüler. (Für diese Auffassung wird BASS 12-05 Nr. 6, 6.2 herangezogen, es gibt aber auch eine andere Auslegung, nach der sich jede Schülerin bzw. jeder Schüler aus Gewissensgründen vom Religionsunterricht abmelden kann.)

Die anderen Schülerinnen und Schüler müssen in der Lerngruppe verbleiben, zumal sie ausdrücklich erklärt haben, am katholischen Religionsunterricht teilzunehmen und der Lehrer sein Einverständnis gegeben hat. (BASS 12-05 Nr. 5, 5.2)

Es empfiehlt sich, ggf. einen Wechsel zum Halbjahr pragmatisch zu ermöglichen, allerdings kann das Fach Katholische Religionslehre dann nicht mehr als Abiturfach gewählt werden. (BASS 13-33 Nr. 1.1/ Nr. 1.2 Anlage D; 2. Abschnitt, Bestimmungen für die Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums § 15, Nr. 2a)

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Im Vorfeld sollte mit den Schülerinnen und Schüler anderer Konfession und Religion die Rechtslage und die möglichen Konsequenzen thematisiert werden. Oftmals empfiehlt es sich gerade zu Beginn eines Schuljahres an den Berufskollegs den Handlungsspielraum für den Wechsel von einer in eine andere Lerngruppe flexibler zu gestalten.

Fall 3.4 – Multireligiöser Abschlussgottesdienst

Im Berufskolleg in F. ist es seit vielen Jahren üblich, dass im Rahmen der Zeugnisfeiern ein ökumenischer Gottesdienst, der von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern mit den Schülerinnen und Schülern vorbereitet wird, in der in Schulfnähe liegenden katholischen St. Agatha-Kirche gefeiert wird. Um auch die muslimischen Schülerinnen und Schüler anzusprechen schlägt die Fachkonferenz Religion dem Schulleiter Heinz T. vor, einen multireligiösen Gottesdienst in der Aula der Schule anzubieten, zu dem alle Schülerinnen und Schüler, deren Angehörige und Kolleginnen und Kollegen eingeladen werden. Heinz T. lehnt eine religiöse Feier in der Schulaula ab und begründet dies mit dem Hinweis, dass das Berufskolleg eine öffentliche Schule ist.

Rechtliche Lage

Bei der geplanten Feier handelt es sich nicht um einen Schulgottesdienst. Die Feier verstößt nicht gegen die Neutralitätspflicht, da die Teilnahme freiwillig ist und alle Religionen integriert werden.

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler sollten auf die rechtlichen Bestimmungen verweisen und versuchen Schulleiter Heinz T. von der Bedeutung des Angebotes eines multireligiösen Gottesdienstes für die Schulkultur und die Schulgemeinschaft zu überzeugen. Möglicherweise finden sie auch Unterstützung durch interessierte Eltern und Kolleginnen und Kollegen.

Fall 3.5 – Kürzung des Religionsunterrichtes

Die Schulleitung eines Berufskollegs in N. kürzt den Religionsunterricht in den Bildungsgängen der APO-BK Anlage C in der Jahrgangsstufe 12 um eine von zwei Wochenstunden. Die so eingesparten Stunden werden für den Religionsunterricht in den Berufsschulklassen verwendet. Begründet wird dieses Vorgehen mit einem Engpass bei den Lehrkräften, die den allgemeinbildenden Unterricht in den Klassen der dualen Berufsausbildung erteilen können.

Nach einigen Schuljahren hat sich an dem Verfahren nichts geändert. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer beklagen, dass es ihnen nicht möglich sei, die kompetenzorientierten Bildungspläne in den Bildungsgängen der Anlage C umzusetzen.

Rechtliche Lage

Es handelt sich um eine zulässige organisatorische Entscheidung, um Religionsunterricht in allen Bildungsgängen zu sichern. Jedoch darf der Religionsunterricht grundsätzlich nicht überproportional betroffen sein, es sei denn, es gäbe eine besondere Notlage bei Prüfungsfächern.

Beurteilung / Lösungsvorschlag

Die Fachkonferenz sollte die Kürzung des Religionsunterrichtes über einen längeren Zeitraum nicht ohne Widerspruch hinnehmen. Sie sollte die Einstellung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern fordern und dabei gegebenenfalls um Unterstützung durch den/die zuständige/n Bezirksbeauftragte/n bitten.

Kurze Frage – kurze Antwort

Frage: Wann und wie darf sich ein Schüler vom Religionsunterricht befreien lassen?

Antwort: Jederzeit durch schriftliche Erklärung (BASS 12-05 Nr. 1, 7.2).

Frage: Kann ein Ersatzfach für den Religionsunterricht eingerichtet werden?

Antwort: Ob ein Ersatzfach eingerichtet werden kann, ergibt sich aus den in der APO-BK festgelegten Stundentafeln für den Bildungsgang. Für die Anlage A im dualen System ist kein Ersatzfach, in der Anlage B und C ist das Ersatzfach Praktische Philosophie vorgesehen (vgl. dazu die Stundentafeln für die entsprechenden Bildungsgänge).

„Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sachlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.“

(BASS 13-33 Nr.1, 1, Anlage B 1, Fußnote 3)

Für das Berufliche Gymnasium (Anlage D) gilt:

„Nehmen Schülerinnen oder Schüler an Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, nicht am Fach Religion teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld im berufsübergreifenden Lernbereich zugeordnet ist. Dieses Fach ist versetzungsrelevant.“

(BASS 12-05 Nr. 1, 8.4)

Frage: Darf ein/e Schulleiter/in sich gegen einen Schulgottesdienst stellen?

Antwort: Nein, in vollzeitschulischen Bildungsgängen *„wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben.“* (BASS 14-16 Nr. 1, 2)

Frage: Darf ein Berufskolleg in kirchlicher Trägerschaft zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichten bzw. die Abmeldung vom Religionsunterricht ausschließen sowie die Teilnahme an Schulgottesdiensten und Gebeten verlangen?

Antwort: Die Teilnahme am Religionsunterricht einer Schule in kirchlicher Trägerschaft ist verpflichtend, die Teilnahme an Gebeten nicht. Für Schulgottesdienste gilt gemäß der gängigen Haus- bzw. Schulordnungen nur Anwesenheitspflicht.

- Frage:** Darf ein muslimischer Schüler im Religionsraum einer Schule bzw. in den Räumen einer Schule in kirchlicher Trägerschaft fordern, dass zum Beispiel das Kreuz an der Wand abgehängt wird?
- Antwort:** Nein, der Religionsraum hat eine besondere (hier christliche) Prägung und das Kreuz ist integraler Bestandteil des Raumes.
- Frage:** Kann eine Lehrkraft sich weigern, einen Religionsunterricht zu erteilen, in dem die Schüler/innen ihrer Konfession in der Minderheit beziehungsweise gar nicht vorhanden sind?
- Antwort:** Die Lehrkraft kann sich weigern, wenn es keine katholischen Schüler/innen gibt, da es sich dann nicht um katholischen Religionsunterricht handelt. Sind die katholischen Schüler/innen in der Minderheit, ist es katholischer Religionsunterricht, und die Mehrheitsfrage hängt von den Entscheidungen der Lehrkraft ab, da sie über die Zulassung nichtkatholischer Schüler entscheidet.

4. ROLLE ALS RELIGIONSLEHRKRAFT – KIRCHLICHE BEVOLLMÄCHTIGUNG

In Deutschland besteht eine gemeinsame Verantwortung von Staat und Kirche für den Religionsunterricht:

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ein ordentliches Lehrfach. Unbeschadet staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ (Art 7, Abs. 3 GG)

Mit dieser verfassungsrechtlichen Selbstverpflichtung zur Einrichtung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen schafft der Gesetzgeber einen Rahmen, überträgt aber den Religionsgemeinschaften unbeschadet seines Aufsichtsrechtes die Verantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichts.

Konsequenterweise bestimmt das Grundgesetz auch die kirchliche Zuständigkeit für die Beauftragung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die neben dem Besitz der staatlichen Lehrbefähigung Voraussetzung für den Einsatz im Religionsunterricht ist.

Kirchenrechtlich obliegt diese kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts dem zuständigen Diözesanbischof (Can. 805 CIC in Verbindung mit Can. 804 §2 ff. CIC).

Bei einer kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts sind zu unterscheiden:

- Missio canonica
- Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst
- Kirchliche Unterrichtserlaubnis

Die Erteilung einer kirchlichen Bevollmächtigung ist an die Erfüllung fachlicher und persönlicher Voraussetzungen gebunden und wird auf Antrag gewährt. Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören in jedem Fall:

- die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie, nachgewiesen durch einen Taufschein neueren Datums;
- bei Verheirateten das Leben in einer kirchlich gültigen Ehe;
- bei eigenen Kindern die Taufe in der katholischen Kirche und das Bemühen um die katholische Erziehung der Kinder;
- eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen und in meiner persönlichen Lebensführung die Grundsätze der katholischen Kirche zu beachten. Ich versichere, dass ich am Leben dieser Kirche aktiv teilnehme und mich meinen Schülerinnen und Schülern gegenüber dazu bekennen will.“

ANHANG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszüge)

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(...)

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(...)

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Auszüge)

Artikel 14

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen, mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Für die religiöse Unterweisung bedarf der Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirche oder durch die Religionsgemeinschaft. Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(2) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen.

(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes haben die Kirchen oder die Religionsgemeinschaften das Recht, nach einem mit der Unterrichtsverwaltung vereinbarten Verfahren sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird.

(4) Die Befreiung vom Religionsunterricht ist abhängig von einer schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Auszüge)

§ 31 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Religionsunterricht wird erteilt, wenn er allgemein eingeführt ist und an der einzelnen Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehören.

(2) Das Ministerium erlässt die Unterrichtsvorgaben für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft. Die Zahl der Unterrichtsstunden setzt das Ministerium im Benehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft fest.

(3) Lehrerinnen und Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft. Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(4) Niemand darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrerinnen und Lehrern, die die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, dürfen hieraus keine dienstrechtlichen Nachteile erwachsen.

(5) Der Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht, die sich insbesondere auf die Ordnung und Durchführung des Unterrichts erstreckt. Die Kirche oder die Religionsgemeinschaft hat ein Recht auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht; das Recht der obersten Kirchenleitung, den Religionsunterricht zu besuchen, bleibt unberührt. Das Verfahren der Einsichtnahme wird durch Vereinbarung des Ministeriums mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft geregelt.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder- bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers- auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

§ 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Ausbildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(2) In Berufskollegs können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden (Bildungsgangkonferenz).

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

Jugendarbeitsschutzgesetz (Auszüge)

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.
- (2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.
- (3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 9 Berufsschule

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen
1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
 3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.
- (2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet
1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
 2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
 3. im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.
- (3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.
- (...)

Berufsbildungsgesetz (Auszüge)

§ 15 Freistellung

Ausbildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

BASS 12-05 Nr. 1

Religionsunterricht an Schulen (Auszüge)

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20.06.2003 (ABI. NRW. S. 232) ⁵

4 Deckung des Unterrichtsbedarfs

4.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich im Umfang der in den Stundentafeln vorgesehenen Wochenstundenzahl zu unterrichten. Die Klassenbildungsrichtwerte gemäß § 6 VO zu § 93 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) sind bei der Bildung von Lerngruppen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Soweit erforderlich und pädagogisch vertretbar, sind Schülerinnen und Schüler in klassenübergreifenden Lerngruppen zu unterrichten. Jahrgangübergreifende Gruppen sollen nur in Ausnahmefällen gebildet werden.

4.2 Unabwendbare Unterrichtskürzungen dürfen nicht einseitig zu Lasten des Religionsunterrichts gehen. Ist ein längerfristiger Unterrichtsausfall im Religionsunterricht zu befürchten, so soll im Einvernehmen mit den Lehrkräften, die die staatliche Lehrbefähigung und die kirchliche Bevollmächtigung besitzen, ein verstärkter Einsatz im Fach Religionslehre angestrebt werden. Ist dadurch eine Abhilfe nicht möglich, ist die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

4.3 Die Erteilung des Unterrichts ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen. Soweit der Unterrichtsbedarf durch geeignete Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, prüft die zuständige Schulaufsicht, ob durch Neueinstellungen oder Versetzungen Abhilfe geschaffen oder durch zur Verfügung stehende Mittel eine nebenamtliche oder nebenberufliche Erteilung von Religionsunterricht ermöglicht werden kann.

5 Konfessionalität des Religionsunterrichts

5.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören.

5.2 Die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel entscheidet die Religionslehrerin oder der Religionslehrer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keiner Konfession oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird.

(...)

⁵ Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 17.07.2015 (ABI. NRW. S. 354); RdErl. v. 15.08.2017 (ABI. NRW. 09/17 S. 34)

6 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht

6.1 Konfessionelle Kooperation als Organisationsform des evangelischen und des katholischen Religionsunterrichts kann in Schulen aller Schulformen den Religionsunterricht stärken und zu seiner Qualität beitragen. Hierbei werden in einer Schule anstelle des Religionsunterrichts nach Nummer 5 gemischt-konfessionelle Lerngruppen für sowohl den evangelischen als auch den katholischen Religionsunterricht gebildet. Darin wird der Unterricht im Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern für den evangelischen und für den katholischen Religionsunterricht mit kirchlicher Bevollmächtigung (§ 31 Absatz 3 SchulG) erteilt. Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre bleiben eigenständige Fächer.

6.2 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterrichts ist möglich, wenn an einer Schule Religionsunterricht beider Bekenntnisse eingerichtet ist. Allein die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht (Nummer 5.2) begründet keine konfessionelle Kooperation.

6.3 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht einer Schule setzt eine Vereinbarung zwischen der örtlich zuständigen Evangelischen Landeskirche und dem örtlich zuständigen katholisch (Erz-)Bistum voraus. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde informiert die Schulen auf Anfrage über eine solche zwischenkirchliche Vereinbarung. Die Vereinbarungen sind auf den Homepages der katholischen (Erz-)Bistümer und der evangelischen Landeskirchen zugänglich. Darüber hinaus sind für die einzelne Schule ein Antrag und die Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

6.4 Den Antrag einer Schule auf Genehmigung der konfessionellen Kooperation stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

6.4.1 Ein Antrag erstreckt sich

- in der Grundschule auf die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 oder beide Doppeljahrgänge,
- in der Sekundarstufe I auf die Klassen 5 und 6 oder 7 und 8 oder die Klasse danach bis zum Ende der Sekundarstufe) oder mehrere dieser Doppeljahrgänge,
- in Berufskollegs auf Bildungsgänge.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legen den schriftlichen Antrag mit dem Konzept nach Nummer 6.4.2 und der Stellungnahme der Schulkonferenz nach Nummer 6.4.4 nach folgendem innerschulischem Verfahren der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor:

6.4.2 Die Fachkonferenzen für den evangelischen Religionsunterricht und für den katholischen Religionsunterricht, in Berufskollegs die Bildungsgangkonferenzen, erarbeiten und beschließen auf der Grundlage der Lehrpläne, in Berufskollegs der Bildungspläne, ein fachdidaktisches und fachmethodisches Konzept. Das Konzept bildet die für den Unterricht vorgesehenen konfessionsverbindenden und konfessionspezifischen Themen ab.

6.4.3 Das fachdidaktische und fachmethodische Konzept sieht einen verbindlichen Fachlehrerwechsel innerhalb der in Nummer 6.4.1 genannten Jahrgänge vor, damit die Schülerinnen und Schüler beide Konfessionen kennenlernen und reflektieren können.

6.4.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über den beabsichtigten Antrag und gibt ihr die Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

6.5 Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die zuständige kirchliche Oberbehörde über den Antrag und ihre beabsichtigte Entscheidung. Sind die Voraussetzungen für die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht erfüllt und haben die kirchlichen Oberbehörden ihr Einvernehmen erklärt, genehmigt die Schulaufsichtsbehörde den Antrag der Schule für zunächst drei Jahre.

6.6 Gemeinsame kirchliche Fortbildungsveranstaltungen zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht für die Lehrerinnen und Lehrer dienen der Qualität dieses Unterrichts. Die Teilnahme daran ist eine wesentliche Voraussetzung für das Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörden nach Nummer 6.5.

6.7 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Unterricht erteilt hat, bewertet die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. In den Zeugnissen werden diese Leistungen ebenso wie im Religionsunterricht nach Nummer 5 unter der Fächerbezeichnung „Religionslehre“ ausgewiesen.

7 Teilnahme am Religionsunterricht

7.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht gemäß § 31 Abs. 6 SchulG befreit sind.

7.2 Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren.

Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird die Note erteilt. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken.

(...)

8 Sonderfälle zur Organisation des Religionsunterrichts

(...)

8.2 Im Berufskolleg ergänzen die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der zeitliche Umfang des Religionsunterrichts ergibt sich aus den Anlagen zur APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1).

(...)

8.4 Nehmen Schülerinnen und Schüler an Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, nicht am Fach Religion teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld im berufsübergreifenden Lernbereich zugeordnet ist. Dieses Fach ist versetzungsrelevant.

(...)

BASS 13-33 Nr. 1.1**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs**

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) (Auszüge)

Anlage A – Bildungsgänge der Berufsschule

VV zu § 22

22.3 zu Absatz 3

Die Aufnahme junger Menschen mit bereits erworbenen allgemein bildenden schulischem Abschluss (insbesondere nicht mehr Schulpflichtige mit Sekundarstufe II-Abschluss) in die vollzeitschulische Form der Ausbildungsvorbereitung ist nur in begründeten Einzelfällen durch Entscheidung der Schulleitung möglich. Eine auf diese Zielgruppe ausgerichtete Klassenbildung ist nicht zulässig.

Der Bildungsgang beinhaltet schulische und fachpraktische Anteile. Die für den Bildungsgang zugewiesenen Lehrerstellen sind für beide Lernorte (Berufskolleg und Betrieb) zu verwenden. Die Verwendung der zugewiesenen Lehrerstellen ist durch Klassenbucheintragen zu dokumentieren.

Für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen, werden bei Bedarf mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde Internationale Förderklassen im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung eingerichtet. Eine Aufnahme ist auch möglich, sofern die Jugendlichen die Sekundarstufe I nur kurzfristig besucht haben und eine Teilnahme in der Regelklasse des Berufskollegs auf Grund der mangelnden Sprachkenntnisse nicht möglich ist.

Die Internationalen Förderklassen werden in Vollzeitform mit folgender Stundentafel geführt:

**Ausbildungsvorbereitung
Internationale Förderklasse**

| Lernbereiche/Fächer | Unterrichtsstunden¹ |
|---|---------------------------------------|
| Berufsbezogener Lernbereich | (480 – 560) |
| Bereichsspezifische Fächer | |
| Fächer des Fachbereichs | 320 – 400 |
| Mathematik | 80 – 160 |
| Englisch | 80 – 160 |
| Berufsübergreifender Lernbereich | (600 – 720) |
| Deutsch/Kommunikation | 480 |
| Religionslehre ² | 40 |
| Sport/Gesundheitsförderung | 40 – 160 |
| Politik/Gesellschaftslehre | 40 – 160 |
| Differenzierungsbereich | (40 – 240) |
| z.B. Stützkurse, Förderkurse, Landeskunde, Herkunftssprache | 40 – 240 |
| Gesamtstundenzahl | 1.240 – 1.440 |

Tabelle 3: Stundentafel Internationale Förderklasse

- 1) Der Unterricht kann den Erfordernissen entsprechend im Verlauf des Schuljahres in den Lernbereichen/Fächern flexibel angeboten werden, zum Beispiel durch eine erhöhte Zahl an Unterrichtsstunden zu Beginn des Schuljahres im Fach Deutsch.
- 2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Schülerinnen und Schüler können die Internationale Förderklasse einmal wiederholen, sofern sie am Ende des Schuljahres noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen und diese Defizite auch nicht durch Stütz- oder Förderkurse ausgeglichen werden können.

Anlage A 2.1

**Ausbildungsvorbereitung
Teilzeitform (§ 22 Absatz 2)**

| Lernbereiche/Fächer | Unterrichtsstunden¹ |
|---|---------------------------------------|
| Berufsbezogener Lernbereich | (240 – 320) |
| Bereichsspezifische Fächer | |
| Fächer des Fachbereichs | 120 – 200 |
| Mathematik ² | 40 – 120 |
| Englisch | 40 – 120 |
| Wirtschafts- und Betriebslehre ³ | 40 |
| Naturwissenschaft | 0 – 120 |
| Berufsübergreifender Lernbereich | (160 – 240) |
| Deutsch/Kommunikation | 40 – 120 |
| Religionslehre ⁴ | 40 |
| Sport/Gesundheitsförderung | 40 |
| Politik/Gesellschaftslehre | 40 |
| Differenzierungsbereich | 0 – 40 |
| Gesamtstundenzahl | 480 – 560 |

Tabelle 9: Stundentafel Ausbildungsvorbereitung Teilzeit

- 1) An zwei Tagen findet Unterricht im Umfang von 480 Unterrichtsstunden statt. Für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ist der Unterrichtsumfang um 80 Unterrichtsstunden auf 560 zu erhöhen. An drei Tagen nehmen die Schülerinnen und Schüler an der berufsvorbereitenden Maßnahme teil oder sie weisen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach.
- 2) Um einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden erteilt werden.
- 3) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage A 2.2

Ausbildungsvorbereitung Vollzeitform (§ 22 Absatz 3)

| Lernbereiche/Fächer | Unterrichtsstunden ¹ |
|---|---------------------------------|
| Berufsbezogener Lernbereich | (1.120 – 1.200) |
| Bereichsspezifische Fächer | |
| Fächer des Fachbereichs | 840 – 1.040 |
| Mathematik ² | 40 – 120 |
| Englisch ³ | 40 – 120 |
| Wirtschafts- und Betriebslehre ⁴ | 40 |
| Naturwissenschaft | 0 – 120 |
| Berufsübergreifender Lernbereich | (160 – 240) |
| Deutsch/Kommunikation | 40 – 120 |
| Religionslehre ⁴ | 40 |
| Sport/Gesundheitsförderung | 40 |
| Politik/Gesellschaftslehre | 40 |
| Differenzierungsbereich | 0 – 40 |
| Gesamtstundenzahl | 1.360 – 1.440 |

Tabelle 10: Stundentafel Ausbildungsvorbereitung Vollzeit

- 1 Der im Berufskolleg vermittelte Unterrichtsanteil muss mindestens 480 Unterrichtsstunden (für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses 560 Stunden) umfassen. Der schulisch vermittelte Anteil wird durch ein betriebliches Praktikum bis zu drei Tagen oder durch Besuch einer berufsvorbereitenden oder ähnlichen Bildungsmaßnahme ergänzt. Das Praktikum kann auch in Blockphasen bis maximal zwei Wochen absolviert werden. Die Jugendlichen sind während des Praktikums Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs. Das Praktikum wird von den Lehrkräften intensiv begleitet und ist durch Klassenbucheintrag zu dokumentieren. Soweit der fachpraktische Anteil am Lernort Betrieb durch das Praktikum nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist, ist der entsprechende Anteil durch fachpraktischen Unterricht im Berufskolleg sicherzustellen.
- 2) Um einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden erteilt werden.
- 3) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage B 3

**Berufsabschluss nach Landesrecht und
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 2 Nummer 3**

| Lernbereiche/Fächer | Unterrichtsstunden | | |
|---|----------------------|----------------------|------------------------|
| | (920 – 1.040) | (920 – 1.040) | (1.920 – 2.080) |
| Berufsbezogener Lernbereich | (920 – 1.040) | (920 – 1.040) | (1.920 – 2.080) |
| Bereichsspezifische Fächer | | | |
| Fächer des Fachbereichs ¹ | 720 – 800 | 720 – 800 | 1.440 – 1.600 |
| Mathematik | 80 – 120 | 80 – 120 | 160 – 240 |
| Englisch | 80 – 120 | 80 – 120 | 160 – 240 |
| Berufsübergreifender Lernbereich | (200 – 360) | (200 – 360) | (400 – 720) |
| Deutsch/Kommunikation | 80 – 120 | 80 – 120 | 160 – 240 |
| Religionslehre ² | 40 – 80 | 40 – 80 | 80 – 160 |
| Sport/Gesundheitsförderung | 40 – 80 | 40 – 80 | 80 – 160 |
| Politik/Gesellschaftslehre | 40 – 80 | 40 – 80 | 80 – 160 |
| Differenzierungsbereich | 40 – 280 | 40 – 280 | 80 – 560 |
| Gesamtstundenzahl | 1.280 – 1.400 | 1.280 – 1.400 | 2.560 – 2.800 |

Tabelle 4: Rahmenstundentafel Berufsabschluss mit Fachoberschulreife

- 1) Praktika im Umfang von mindestens 16 Wochen sind in den Bildungsgang zu integrieren.
- 2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage C

§ 18

Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife (Auszüge)

(...)

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre und Sport sowie im Differenzierungsbereich und in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Anlage C 3

Rahmenstundentafel
Fachoberschule für alle Bildungsgänge nach § 8 Nummer 1 und 2

| Lernbereiche/Fächer | Bildungsgänge nach | | | |
|---|---------------------|---------------------|------------------------|----------------------------------|
| | § 8 Nr. 1 Kl. 11 | § 8 Nr. 1 Kl. 12 | § 8 Nr. 2 Kl. 12 B | |
| | | | 1 Jahr | 2 Jahre ¹ Teilzeit |
| | Jahresstunden | | | |
| Berufsbezogener Lernbereich | | | | |
| Profilfächer | | | | |
| Mathematik | 80 | 160 | 160 | 160 |
| Physik, Chemie, Biologie | - | 80 | 80 | 80 |
| Informatik oder Wirtschaftsinformatik | - | 80 | 80 | - |
| Wirtschaftslehre ² | - | 80 | 80 | - |
| Englisch | 80 | 160 | 160 | 160 |
| Berufsübergreifender Lernbereich | | | | |
| Deutsch/Kommunikation | 80 | 160 | 160 | 160 |
| Deutsch | | | | |
| Religionslehre | 40 ³ | 80 ³ | 80 ⁴ | - |
| Sport/Gesundheitsförderung | - | 80 | 80 | 80 ⁴ |
| Sport | | | | |
| Politik/Gesellschaftslehre | 40 | 80 | 80 | 80 ⁴ |
| Gesellschaftslehre mit Geschichte | | | | |
| Differenzierungsbereich | - | 80 | 160⁵ | 80 |
| Gesamtstundenzahl | 480 | 1.360 | 1.440 | 1.200 |
| Fachhochschulreifeprüfung: | | | | |
| 1. Ein Profulfach ⁶ | | | | |
| 2. Deutsch/Kommunikation | | | | |
| 3. Mathematik | | | | |
| 4. Englisch | | | | |
| 5. _____ | | | | |

Tabelle 7: Rahmenstundentafel Fachoberschulreife § 8 Nummer 1 und 2

- 1) Die Gesamtstunden verteilen sich gleichmäßig auf die beiden Jahrgangsstufen.
- 2) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Profulfächern zugerechnet.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.
- 4) Die Fächer können auch zweistündig in einem Jahr angeboten werden.
- 5) Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ist ein Angebot von 160 Unterrichtsstunden in der zweiten Fremdsprache vorzusehen.
- 6) Das Fach der Fachhochschulreifeprüfung wird in der Studentafel für die Fachrichtung bzw. den fachlichen Schwerpunkt festgelegt.

BASS 13-63 Nr. 4**Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren****Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs („Fit für Mehr“)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18.01.2017 (ABI. NRW. 02/17 S. 51)

Ab dem 1. Februar 2017 wird ergänzend zu den verbesserten Zugangsmöglichkeiten in Weiterbildungskollegs an den Berufskollegs ein neues Bildungsangebot als weitere Option für neu zugewanderte Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren umgesetzt.

Das Bildungsangebot trägt den Arbeitstitel „Fit für Mehr“ (FFM) und ist den bisherigen Bildungsangeboten des Berufskollegs vorgelagert und ergänzt diese. Es werden fundierte Grundkenntnisse im sprachlichen, mathematischen, kulturellen und politisch-gesellschaftlichen Bereich vermittelt. Es handelt sich um ein einjähriges Bildungsangebot, in dem kein schulischer Abschluss erworben werden kann.

Neu zugewanderte Jugendliche, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und der Schule unterjährig zugewiesen werden, besuchen die Vorklasse „Fit für Mehr“ bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Sie besuchen im Anschluss die Internationale Förderklasse. Die Jugendlichen, die bei Eintritt in die Vorklasse noch schulpflichtig in der Sekundarstufe II sind und während des Besuchs der Vorklasse das 18. Lebensjahr vollenden, können im Anschluss ebenfalls die Internationale Förderklasse besuchen.

Nicht mehr schulpflichtige jugendliche Zuwanderer im Alter von 18 bis 25 Jahren sind nicht berechtigt in eine FFM Klasse aufgenommen zu werden. Diejenigen, die bis zum Ende des ersten Schuljahresquartals (31.10.) aufgenommen werden, können die Vorklasse bis zum jeweiligen Schuljahresende besuchen. Nicht mehr schulpflichtige neu Zugewanderte, die im Zeitraum ab dem zweiten Schuljahresquartal (ab 01.11.) bis zum Schuljahresende aufgenommen werden, können die Vorklasse höchstens bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres besuchen, wenn sich nicht vorher ein Anschluss ergibt (z.B. Wechsel in eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit oder ein Weiterbildungskolleg).

Die schulfachliche Aufsicht weist die Schülerinnen und Schüler den Berufskollegs jeweils zum 1. Februar, zum 1. Mai, zum 1. August und zum 1. November zu.

Die Schülerinnen und Schüler der Vorklasse FMM erhalten bei Verlassen eine Bescheinigung.

Eine Wiederholung der Vorklasse ist nicht möglich.

Für das Bildungsangebot wird eine Schüler/Lehrer-Relation (S/L-R) von 16, 18 (Vollzeit Einfachqualifikation) zugrunde gelegt.

FFM wird in Vollzeitform mit folgender Stundentafel geführt:

Vorklasse „Fit für Mehr“ (FFM)

| Lernbereiche/Fächer | Wöchentliche Unterrichtsstunden |
|---|--|
| Berufsbezogener Lernbereich | (5 – 7) |
| Mathematik | 5 – 7 |
| Berufsübergreifender Lernbereich | (16 – 21) |
| Deutsch/Kommunikation | 12 – 14 |
| Religionslehre ¹ | 0 – 2 |
| Sport/Gesundheitsförderung | 0 – 2 |
| Politik/Gesellschaftslehre | 4 – 5 |
| Differenzierungsbereich | (2 – 3) |
| z.B. Landeskunde, Interkulturalität | 2 – 3 |
| Gesamtstundenzahl | 25 – 30 |

Tabelle 1: Stundentafel Vorklasse „Fit für Mehr“ (FFM)

1) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

BASS 14-16 Nr. 1

Schulgottesdienst

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.06.2016 (ABI. NRW 07-08/16 S. 73)

- 1 Die Schulgottesdienste nach diesem Erlass sind Schulveranstaltungen.
- 2 In allgemeinbildenden Schulen und vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs, in deren Stundentafel Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben. Schulgottesdienste vermitteln religiöse Erfahrungen, die den Religionsunterricht und das Schulleben sinnvoll ergänzen.
- 3 Die Teilnahme am Schulgottesdienst ist unabhängig vom Besuch des Religionsunterrichts und nicht verpflichtend. Für die Zeit des Schulgottesdienstes besteht die Aufsichtspflicht der Schule (BASS 12-08 Nr. 1). Religiöse Handlungen bleiben in der Regel den bekenntnis-angehörigen Schülerinnen und Schülern vorbehalten.
- 4 Der Schulgottesdienst tritt nicht an die Stelle der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden. Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern gesondert zu halten. Ferner können Schulgottesdienste auch aus besonderen Anlässen stattfinden.
- 5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legen die Zeiten für die Schulgottesdienste in Abstimmung mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen fest. Er erscheint in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan. Er steht nicht zur Disposition der Schule oder einzelner Mitwirkungsorgane. Dennoch ist es sinnvoll, die Modalitäten und die Durchführung in den Mitwirkungs-gremien zu beraten, um den Schulgottesdienst in das Gesamtkonzept schulischer Veranstaltungen einzubeziehen.

Codex des kanonischen Rechtes (Auszüge)

Can. 804

- § 1. Der kirchlichen Autorität unterstehen der katholische Religionsunterricht und die katholische religiöse Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt oder in den verschiedenen sozialen Kommunikationsmitteln geleistet werden; Aufgabe der Bischofskonferenz ist es, für dieses Tätigkeitsfeld allgemeine Normen zu erlassen, und Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu überwachen.
- § 2. Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.

Can. 805

Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzurufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.

Bischöfliches Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Schule und Erziehung

Abteilung Religionspädagogik

Kardinal-von-Galen-Ring 55

48149 Münster

Telefon 0251 495-417

kluck@bistum-muenster.de

www.bistum-muenster.de/religionspaedagogik